

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil III

## TARIF MT

### KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Dieser Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) und Teil II: Tarifbedingungen (in einem gesonderten Druckstück B 614)

#### 1. **Versicherungsfähigkeit**

Versicherungsfähig sind Ärzte und Zahnärzte, die ihren Beruf selbstständig und in eigener Praxis ausüben und aus dieser Tätigkeit regelmäßig Einkünfte haben.

In den Tarifen mit mindestens 42 Tagen Karenzzeit (Ausnahme Tarif MT 06) sind außerdem Ärzte und Zahnärzte versicherungsfähig, die als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen.

Bei Aufgabe des selbständigen und in eigener Praxis ausgeübten Berufes bzw. bei Beendigung eines festen Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfällt die Versicherungsfähigkeit, es sei denn der Versicherungsnehmer ist mit hinreichender Aussicht auf Erfolg auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit.

#### 2. **Leistungsumfang**

2.1 Der Anspruch auf Krankentagegeld beginnt nach Ablauf der tariflichen Karenzzeit, sie beträgt nach

MT 0	3 Tage
MT 01, MT 1	1 Woche
MT 02, MT 2	2 Wochen
MT 03, MT 3	3 Wochen
MT 04, MT 4	4 Wochen
MT 06, MT 6	6 Wochen
MT 13	13 Wochen
MT 26	26 Wochen

ab Beginn der völligen Arbeitsunfähigkeit. Bei rückwirkender ärztlicher Festlegung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die Karenzzeit mit dem Tage der Feststellung.

In den Tarifen MT 0, MT 01, MT 02, MT 03, MT 04 und MT 06 wird das Krankentagegeld für die Dauer einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung auch während der Karenzzeit gezahlt.

2.2 Das Krankentagegeld wird für jeden Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit – auch für Sonn- und Feiertage – ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

2.3 Für Arbeitnehmer gilt Folgendes: Besteht im unmittelbaren Anschluss an eine völlige Arbeitsunfähigkeit, für die die DKV Deutsche Krankenversicherung AG Krankentagegeldleistungen erbracht hat, Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50%, zahlt die DKV Deutsche Krankenversicherung AG die Hälfte des versicherten Krankentagegeldes. Der Anspruch auf dieses Krankentagegeld besteht für die Dauer der teilweisen beruflichen Tätigkeit, wenn deren Aufnahme medizinisch angezeigt ist und dies ärztlich bescheinigt wird, längstens jedoch für 91 Tage. Der Anspruch entfällt insoweit, als das Krankentagegeld zusammen mit dem vom Arbeitgeber gezahlten Gehalt das volle Arbeitseinkommen überschreitet.

2.4 Für Selbstständige gilt Folgendes: Besteht in unmittelbarem Anschluss an eine völlige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 12-wöchiger Dauer, für die die DKV Deutsche Krankenversicherung AG Krankentagegeldleistungen erbracht hat, Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50%, zahlt die DKV Deutsche Krankenversicherung AG die Hälfte des versicherten Tagegeldes. Der Anspruch besteht für die Dauer der teilweisen beruflichen Tätigkeit, wenn deren Aufnahme medizinisch angezeigt ist und dies ärztlich bescheinigt wird, längstens für 4 Wochen.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:

Kundenservice Center 0 18 01/358 100\*

(\*3,9 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz; max. 42 Ct/Min. aus dt. Mobilfunknetzen)